

### **Informationsblatt für Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber**

Sie möchten die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragen. Dieses Informationsblatt erläutert Ihnen die Rechtsgrundlage und enthält einige der Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, damit Ihr Antrag Aussicht auf Erfolg hat.

---

#### **Die Rechtsgrundlagen sind §§ 8, 9 & 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)**

**Der Anspruch auf Einbürgerung besteht in der Regel dann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**

- Sie haben seit 5 Jahren Ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Eine Verkürzung auf bis zu drei Jahre ist möglich, wenn Sie besondere Integrationsleistungen nachweisen, sich und Ihre Familienangehörigen zu ernähren imstande sind und über ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 verfügen. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher können nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von drei Jahren eingebürgert werden.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- Sie bekennen sich ebenfalls zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker, insbesondere dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges
- Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte\*r Unionsbürger\*in, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU), unter Umständen genügt auch eine befristete Aufenthaltserlaubnis (jedoch keine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 und 104c des Aufenthaltsgesetzes)
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten  
Ausnahme: Sie sind als sog. ehemalige\*r Gastarbeiter\*in in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist und haben die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII nicht zu vertreten  
**oder**  
Sie waren in den letzten 24 Monaten in Vollzeit erwerbstätig oder leben als Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner mit dieser erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft
- Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt (geringfügige Verurteilungen zur Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen sind u. U. unbeachtlich) und es sind keine Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig.
- Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache  
Ausnahme: Wenn Sie als sog. ehemalige\*r Gastarbeiter\*in sind, reicht es, wenn Sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache verständigen können
- Sie haben Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Sie können Ihre Identität und Staatsangehörigkeit durch geeignete Dokumente nachweisen.

## **Folgende Unterlagen sind für die Einbürgerung vorzulegen:**

**Antrag** auf Einbürgerung. Der Antrag muss persönlich abgegeben werden. Für jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist ein eigener Antrag zu stellen. Sollten Kinder miteingebürgert werden, sind diese im Antrag einzutragen und beide Elternteile müssen bei der Antragsabgabe vorsprechen.

beigefügtes Bekenntnis zur FDGO und Loyalitätserklärung

beigefügte Erklärung über die Kosten der Einbürgerung

ein **aktuelles Lichtbild** von jeder Person, die eingebürgert werden soll.

**Nationalpass und Aufenthaltstitel** von jeder Person, die eingebürgert werden soll. Vom Pass sind die Seiten der persönlichen Daten und der Passgültigkeit vorzulegen.

**Personenstandsurkunden:** Geburts- oder Abstammungsurkunde, ggf. Heiratsurkunde und/ oder Scheidungsurteil/ Sterbeurkunde des Ehegatten. Sind die Personenstandsurkunden nicht in deutscher Sprache, so sind davon Übersetzungen – von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Dolmetscher einzureichen. Existiert ein Familienbuch, reicht ein aktueller Auszug aus dem Familienbuch.

ggf. Nachweis über deutsche Staatsangehörigkeit des Ehegatten (z.B. Personalausweis, Reisepass, Einbürgerungsurkunde)

eine Kopie des **Einkommensnachweises** (für alle im Haushalt des Einbürgerungsbewerbers lebenden Familienangehörigen), sowie einen **Nachweis darüber, dass der Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienmitglieder** gesichert ist (z.B. Arbeitsvertrag sowie die letzten 3 Gehaltsnachweise; Arbeitgeberbescheinigung) bzw. **bei Selbstständigkeit:**

die letzten 2 Einkommensteuerbescheide

Gewerbeanmeldung

beiliegende Information für Selbstständige, vom Steuerberater ausgefüllt und unterschrieben

Kopie Ihres **Mietvertrages**, Nebenkostenabrechnung und Heizkostenabrechnung, bei Wohneigentum: **Grundbuchauszug**, Nachweise über monatliche Zins- und Tilgungsraten sowie Nachweise über Zahlung der Hausnebenkosten (Gebühren für die Müllabfuhr, Beiträge für Straßen- und Gehwegreinigung, monatliche Strom- und Heizkosten, Gebühren für Wasser/Abwasser, Grundsteuer und Versicherungen)

eine aktuelle **erweiterte Meldebescheinigung** des Einwohnermeldeamtes

Nachweis über soziale Absicherung / Erwerbsbiografie (Rentenversicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung)

ein **handgeschriebener und unterschriebener Lebenslauf**– der Lebenslauf soll eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthalten.

Nachweis der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland. Für Einbürgerungsbewerber, die keinen deutschen Schulabschluss besitzen, bieten die zertifizierten Bildungsträger entsprechende Kurse und den Einbürgerungstest an. **Der Einbürgerungstest wird u.a. von der VHS Göttingen Osterode gGmbH (Tel.-Nr. 0551/49520 oder 05522/314411) angeboten.**

### **Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache**

Die Kenntnisse können u.a. durch Vorlage folgender Nachweise erfolgen:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs
2. Zeugnis über den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder mind. gleichwertigen deutschen Schulabschlusses
3. erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule
4. erfolgreicher Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
5. Vorlage des Zertifikats Deutsch (B 1 GER) oder eines gleichwertigen oder höherwertigen Sprachdiploms
6. Bescheinigung eines staatlich anerkannten Bildungsträgers (Telc, TestDaF oder Goethe-Institut) über das Vorliegen von Sprachkenntnissen auf dem B1 oder höher
7. bei schulpflichtigen Kindern genügt eine aktuelle Schulbescheinigung sowie die Schulzeugnisse der letzten vier Jahre (Gesamtnote im Fach Deutsch ist mindestens „ausreichend“)